

Flugplatz Hohenems-Dornbirn

Am Flugplatz Hohenems sind jährlich 16714 Flugbewegungen zulässig, wobei in die Zahl dieser Flugbewegungen Behörden-, Militär und Rettungsflüge nicht mit einzubeziehen sind.

Flüge mit dauernd am Flugplatz Hohenems stationierten Luftfahrzeugen sind grundsätzlich nur mit betriebsbereitem Funkgerät zulässig. Ausnahmen davon sind nur mit vorheriger Genehmigung durch den Flugplatzbetriebsleiter möglich.

1. Generelle Betriebszeiten

Während der Sommerzeit:

Montag bis Samstag 0800 LT bis ECET (max. 2000)

Sonn- und Feiertage 0800 LT bis 1230 LT sowie von 1600 LT bis ECET (max. 2000 LT)

Außerhalb der Sommerzeit:

Montag bis Samstag 0800 LT bis ECET (max. 2000 LT)

Sonn- und Feiertage 0800 LT bis 1230 LT sowie von 1430 LT bis ECET (max. 2000 LT)

Von 02.11. bis 28. bzw. 29.02.

Montag bis Samstag 0900 LT bis ECET

Sonn- und Feiertage 0900 LT bis 1230 LT sowie von 1430 LT bis ECET
Abflüge zwischen 0800 LT und 0900 LT nur nach vorhergehender Genehmigung durch den Flugplatzbetriebsleiter.

Außerhalb dieser Betriebszeiten sind am Flugplatz Hohenems keine Flugbewegungen (ausgenommen Behörden-, Militär-, Rettungs- und Einsatzflüge bzw. Landungen von Segelflugzeugen) zulässig.

Flugplatz geschlossen:

01.01.

01.11.

24.12.

25.12.

2. Spezielle Regelungen



Motorflug:

Mindestflugzeit für Lokalflüge: **20 Minuten**

Ausnahmen: Grundschriftungsflüge, Schlepp- und Absetzflüge, Werkstattflüge, Einweisungs- und Überprüfungsflüge, Platzrundenflüge

Flüge mit weniger als 20 Minuten Flugdauer außer Schlepp- und Absetzflüge dürfen nicht durchgeführt werden:

- Samstag ab 1200 LT und Sonn- und Feiertagen
- täglich von 1200 LT bis 1400 LT Uhr sowie ab 1900 LT
- Von Mai bis Ende August ab 1700 LT (Ausnahmen leise Flugzeuge wie Flugzeuge mit ROTAX Triebwerk oder Diesel Robin)
- wenn der Flugplatzbetriebsleiter je nach Verkehrslage die Durchführung untersagt

Bei solchen Flügen von weniger als 20 Minuten Dauer darf nur ein Einweisungs- oder Überprüfungsberechtigter, jedoch kein Passagier an Bord mitfliegen.



Segelflug:

Alle Schleppflüge im Rahmen der Segelflugschulung sind beim Flugplatzbetriebsleiter ausdrücklich als Schulflüge anzumelden. Täglich von 1200 LT bis 1400 LT und ab 1900 LT sowie am Samstag ab 1200 LT und an Sonn- und Feiertagen keine Schleppflüge im Rahmen der Segelflugschulung, keine Einweisungsflüge und keine Flüge zur Erfüllung der 90 Tage Regelung bei denen auf eine geringere Höhe als 800m geschleppt wird.



Fallschirmspringen:

Keine Fallschirmspringergrundschulung (AFF-Sprünge und Automaten sprünge) an Sonn- und Feiertagen.